

Statements hinsichtlich Fachbetriebspflicht

1. Fachbetriebe müssen stärker in den Gesamtablauf eingebunden sein.

Fachbetriebe sind häufig die ersten Ansprechpartner für Betreiber von Anlagen. Da sich die Betreiber in der Rechtsmaterie der VAWs in der Regel nicht oder nur unzureichend auskennen, sollten die Fachbetriebe den Kunden intensiver auf die formalen Anforderungen z. B. der erforderlichen Prüfpflicht durch einen zugelassenen Sachverständigen hinweisen.

2. Fachbetrieben sollte bei groben Fehlern die Anerkennung als Fachbetrieb gemäß § 19 I WHG aberkannt werden können.

Die Fachbetriebspflicht wurde eingeführt, um einen Standard hinsichtlich der Qualifikation der Mitarbeiter der Fachbetriebe zu erreichen. Unterlaufen dem Fachbetrieb bei Arbeiten an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen grobe Fehler und/oder wiederholt weniger schwere Fehler, muss an der Qualifikation der Mitarbeiter des entsprechenden Fachbetriebes gezweifelt werden. Der Status als Fachbetrieb gemäß § 19 I WHG muss dann kurzfristig aberkannt werden können. Somit würde auch der Fachbetrieb Vorteile haben, der auf die Qualifikation seiner Mitarbeiter achtet. Alternativ könnte die Zulassung als Fachbetrieb mit dem Hinweis auf jederzeitigen Widerruf erfolgen.

3. Betriebe, die nicht über die Anerkennung als Fachbetrieb gemäß § 19 I WHG verfügen sollte besser informiert sein.

Wenn es um die Stilllegung eines Heizöltankes geht, wird häufig der Heizungsbauer angesprochen, der seit Jahren die Anlage entsprechende Anlage betreut, auch wenn dieser nicht über die Anerkennung als Fachbetrieb verfügt. Aus Kulanz werden dann Arbeiten ausgeführt, die ausschließlich von Fachbetrieben ausgeführt werden dürfen. Über die Handwerkskammer oder die Innungen sollte die betroffenen Handwerker informiert werden, welche Arbeiten übernommen werden dürfen und welche Arbeiten den Fachbetrieben vorerhalten bleiben. Dies ist für den Kunden als auch für den Handwerker von Bedeutung, weil beide eine Ordnungswidrigkeit begehen und darüber hinaus zusätzliche Kosten z. B. durch eine außerplanmäßige Sachverständigen-Prüfung verursacht werden können. Mit einer entsprechenden Information könnte dieses Problemfeld minimiert werden.

Im Auftrag

Jans-Peter Ihmels